

Beschluss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *STEP.De* (01NVF17050)

Vom 20. September 2023

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren am 20. September 2023 zum Projekt *STEP.De - Sporttherapie bei Depression* (01NVF17050) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Innovationsausschuss spricht auf Basis der Ergebnisse des Projekts *STEP.De* folgende Empfehlung zur Überführung in die Regelversorgung aus:
 - a) Der Innovationsausschuss stellt die Zuständigkeit des G-BA nach § 92b Absatz 3 Satz 6 SGB V fest. Aufgrund der belegten positiven Effekte der im Projekt untersuchten Intervention werden die Ergebnisse des Projekts an den G-BA weitergeleitet. Dieser ist für die Überführung der neuen Versorgungsform (NVF) in die kollektivvertragliche Regelversorgung durch Anpassung der relevanten Richtlinien nach § 92 Absatz 1 SGB V innerhalb von 12 Monaten zuständig. Überführungsrelevantes Element der neuen Versorgungsform ist insbesondere die Schaffung der Möglichkeit, Sporttherapie mit psychotherapeutischer Begleitung zu veranlassen. Aus Sicht des Innovationsausschusses sollte die Überführung im G-BA übergreifend koordiniert werden, da für die Erfüllung des Ziels einer Überführung in die kollektivvertragliche Regelversorgung mehrere Richtlinien tangiert sein können.
 - b) Die Ergebnisse werden unabhängig davon an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) und den GKV-Spitzenverband weitergeleitet. Die genannten Institutionen werden gebeten zu prüfen, ob Ansätze der neuen Versorgungsform sinnvoll in die „Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining“ aufgenommen werden können.
 - c) Die im Projekt erzielten Ergebnisse werden, insbesondere mit Blick auf die entwickelten Schulungsmaterialien, an die Bundespsychotherapeutenkammer, die Bundesärztekammer (BÄK), die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN), den Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. sowie den Deutschen Verband für Physiotherapie e. V. zur Information weitergeleitet.
 - d) Die Ergebnisse werden zudem an die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. als federführende Institutionen der S3-Leitlinie Nationale Versorgungsleitlinie (NVL) Unipolare Depression weitergeleitet. Die genannten Institutionen werden zudem gebeten, die Projektergebnisse den an der Entwicklung der NVL beteiligten Fachgesellschaften und Organisationen zur Information zuzuleiten.

Begründung

Das Projekt hat erfolgreich eine neue Versorgungsform (NVF) bestehend aus einer psychotherapeutisch begleiteten und diese teilweise ersetzenden Sporttherapie in der Gruppe bei Patientinnen und Patienten mit leichter bis mittelschwerer Depression umgesetzt und wissenschaftlich evaluiert. Die Versorgungsform umfasste nach einem psychotherapeutischen Eingangsassessment ein viermonatiges strukturiertes Sportprogramm unter der Leitung geschulter Sporttherapeutinnen und -therapeuten. Während der Intervention gab es bis zu drei Telefonkontakte zwischen Patient und Psychotherapeut. Eine Richtlinien-Psychotherapie fand in dieser Zeit nicht statt. Zum Abschluss der Intervention wurde ein psychotherapeutisches Abschlussgespräch durchgeführt. Die Ergebnisse waren durchweg positiv.

Die Evaluation untersuchte die Nicht-Unterlegenheit sowie die Kosteneffizienz der begleiteten Sporttherapie im Vergleich zur Psychotherapie der Regelversorgung. Primärer Endpunkt der Evaluation war der Schweregrad der Depression. Als sekundäre Endpunkte wurden die Depressionssymptomatik, Arbeitsfähigkeit, Funktionsfähigkeit, gesundheitsbezogene Lebensqualität sowie die psychologische Bedürfnisfrustration und -befriedigung festgelegt.

Insgesamt wurden 344 Patientinnen und Patienten, davon 219 in der Interventionsgruppe und 125 in der Kontrollgruppe, in den Analysen berücksichtigt. Nach dem 16-wöchigen Interventionszeitraum nahmen 21,9 % der Teilnehmenden aus der Interventionsgruppe eine Psychotherapie in Anspruch, während 76,8 % der Teilnehmenden in der Kontrollgruppe eine Psychotherapie fortsetzten. Die Evaluation zeigt sowohl für die begleitete Sporttherapie als auch für die Psychotherapie der Regelversorgung direkt im Anschluss an den 16-wöchigen Interventionszeitraum und auch sechs Monate danach hinsichtlich der primären und sekundären Endpunkte signifikante Verbesserungen. Die erprobte begleitete Sporttherapie ist der Psychotherapie der Regelversorgung für den untersuchten Zeitraum statistisch nicht unterlegen. Der Anteil an Patientinnen und Patienten mit negativem Verlauf, d. h. einer Zunahme der depressiven Symptome, unterschied sich ebenfalls nicht zwischen beiden Gruppen. Die Gesamtkosten einschließlich der Interventionskosten und Kosten für eine anschließende Psychotherapie waren im Zeitraum von 10 Monaten nach Interventionsbeginn in der Gruppe mit begleiteter Sporttherapie signifikant geringer als in der Gruppe mit Psychotherapie der Regelversorgung. Bei Betrachtung der Gesamtkosten ohne Interventionskosten und anschließende Psychotherapiekosten bestand kein Unterschied zwischen den Gruppen.

Die Studie wurde methodisch angemessen durchgeführt. Die Gruppenzuteilung erfolgte randomisiert, der Drop-Out war in beiden Gruppen ähnlich und das Follow-up ausreichend lang. Die Projektergebnisse zeigen konsistent, dass die begleitete Sporttherapie in den untersuchten Endpunkten der Psychotherapie der Regelversorgung nicht unterlegen bzw. gleichwertig ist.

Damit steht künftig eine weitere Behandlungsoption zur Verfügung, die aus Sicht des Innovationsausschusses des G-BA unter Berücksichtigung der individuellen Behandlungspräferenzen einen möglichen Behandlungsansatz darstellt, um den aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit leichter bis mittelschwerer Depression zu begegnen. Die im Projekt erzielten Erkenntnisse werden daher an die oben genannten Adressaten zur weiteren Veranlassung übermittelt. Für die Überführung in die Regelversorgung wird eine übergreifende Koordinierung im G-BA angeregt. Dem G-BA obliegt zu überprüfen, inwieweit z. B. Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, die Etablierung einer neuen, eigenständigen Richtlinie oder andere geeignete Maßnahmen

zur Erreichung des oben genannten Ziels erforderlich sind. Daran anschließend ist eine Berücksichtigung im DMP Depression denkbar. Überführungsrelevantes Element der neuen Versorgungsform ist die Möglichkeit, Sporttherapie mit psychotherapeutischer Begleitung zu veranlassen, die die alleinige Psychotherapie für bestimmte Patientinnen und Patienten teilweise ersetzen kann.

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss fördert darüber hinaus derzeit das Projekt ImPuls (01NVF19022), welches die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit verschiedenen psychischen Erkrankungen, wie zum Beispiel Depressionen und Angststörungen, mithilfe einer verhaltensbezogenen Bewegungstherapie untersucht.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnis- und Evaluationsbericht des Projekts *STEP.De* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse des Projekts *STEP.De* an die unter I. a) bis I. d) genannten Institutionen.

Berlin, den 20. September 2023

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Geändert durch Änderungsbeschluss vom 22. März 2024